

Sitzung vom 29. März 2000

523. Leistungsmotion (Globalbudgets 2001 der Gesundheitsdirektion: Abgaben auf privatärztlichen Tätigkeiten an den kantonalen Spitälern)

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat am 31. Januar 2000 folgende Leistungsmotion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, gemäss §20 Abs. 2a des Kantonsratsgesetzes die finanziellen Folgen zu berechnen, die sich daraus ergeben, dass dem Staat die vollen 50% des gesamten Honorarvolumens aus der privatärztlichen Tätigkeit an den kantonalen Spitälern zukommen. Insbesondere ist auch die privatärztliche Tätigkeit im Rahmen der Radiologie und Anästhesie in die Berechnung dieses Gesamtvolumens mit einzubeziehen. Es ist sicherzustellen, dass die Abgaben auf dem erbrachten Honorarvolumen ärztlicher Tätigkeit erhoben und nicht gemäss delegierten technischen Leistungen bemessen werden.

Begründung:

In der Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser wird die Honorarabgabe von Ärzten in kantonalen Krankenhäusern in §30a geregelt. Der heutige Abgabesatz von 50% soll weder über- noch unterschritten werden. Vor allem sollen auch Ärzte an diejenigen Instituten einbezogen werden, die spezielle Abgaberegulungen getroffen haben und über Honorareinnahmen durch technische Zusatzuntersuchungen verfügen, ohne dass dabei Vorgaben über die Erzielung eines optimalen Kosten/Nutzen-Verhältnisses gemacht werden, was zu unerwünschten Mengenausweitungen führt.

Die in der Verordnung aufgeführten Ausnahmen für Leitende Ärzte und Oberärzte sind möglich, besonders was die Weiterbildung der Oberärzte anbelangt, und sollen intern geregelt werden.

Da das Inkasso der privatärztlichen Tätigkeit durch die Spitäler erfolgt und der entsprechende Anteil anschliessend der Ärzteschaft ausbezahlt wird, handelt es sich buchhalterisch um einen Sachaufwand. Es ist wünschenswert, dass das Parlament Kenntnis davon hat, um wie viele Millionen die Globalbudgets im Sachaufwand bei gleich bleibendem Leistungsauftrag gekürzt werden können, wenn volle 50% des Ertrags aus privatärztlicher Tätigkeit beim Staat verbleiben an Stelle der jetzigen 45%.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Leistungsmotion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit wird wie folgt Stellung genommen:

§39 a Gesundheitsgesetz (LS 810.1) sieht für die Abgaben von Honorarerträgen der Ärztinnen und Ärzte ein lineares oder progressives Abgabesystem vor. Lineare Abgaben dürfen höchstens 50%, progressive höchstens 70% betragen. Der Regierungsrat hat sich für das lineare Abgabesystem entschieden und auf Verordnungsstufe Detailregelungen erlassen. Für die Chefärztinnen und Chefärzte wurde in der Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser (LS 813.11) ein Abgabesatz von 50% verabschiedet. Für die Leitenden Ärztinnen und Ärzte sowie die Oberärztinnen und -ärzte wurden auf Verordnungsstufe bzw. mit Regierungsratsbeschluss tiefere Abgabesätze festgelegt. Leitende Ärztinnen und Ärzte, deren privatärztliche Einnahmen Fr. 100000 im Jahr nicht übersteigen, leisten für die ersten Fr. 50000 eine Abgabe von lediglich 20%. Von den Honorareinnahmen der Oberärztinnen und -ärzte fallen 40% dem Staat zu.

Die geltenden unterschiedlichen Abgabesätze für die drei Ärztekategorien führen gesamthaft im Durchschnitt zu Honorareinnahmen von derzeit nicht ganz 50%. Den Rechnungen 1999 aller kantonalen Spitäler und Kliniken ist zu entnehmen, dass insgesamt Honorare aus privatärztlicher Tätigkeit von Fr. 60989404 erzielt werden konnten. Die Honorarabgaben gemäss Rechnung 1999 beliefen sich auf Fr. 29902495, was einem Abgabesatz von 49% entspricht. Dabei ist festzuhalten, dass einzelne Betriebe sogar Honorarabgaben von mehr als 50% entrichteten, weil die Ärzteschaft freiwillig auf gewisse Honorareinnahmen verzichtete. Würde man einen linearen Abgabesatz von 50% für alle drei Ärztekategorien festsetzen, ergäben sich Honorarabgaben von Fr. 30494080, was einer Differenz von nur rund Fr. 600000 zu den Zahlen in der Rechnung 1999 entspricht.

Auch in den Bereichen Anästhesie und Radiologie gelten die Abgabebesätze der Verordnung ohne jede Einschränkung. Auch hier werden von den Chefärztinnen und -ärzten 50%, den Leitenden Ärztinnen und Ärzten sowie Oberärztinnen und Oberärzten die fraglichen, wie dargelegt teilweise leicht herabgesetzten linearen Abgaben erhoben. Die Schwierigkeit in den Bereichen Anästhesie und Radiologie besteht darin, dass hier teilweise auch Honorare erhoben wurden, obwohl die Privatpatientinnen und -patienten von nicht honorarberechtigten Assistenzärztinnen und -ärzten behandelt wurden. Diese Problematik ist erkannt. Die Gesundheitsdirektion hat eingegriffen und eine Änderung der fraglichen Praxis angeordnet. Die Änderung wird indes wohl bedeuten, dass gewisse Honorarstellungen ganz, d.h. sowohl zu Lasten der Ärzteschaft als auch zu Lasten des Spitals, wegfallen werden.

Zur Erreichung des vorgegebenen Leistungsniveaus von 50% des gesamten Honorarvolumens müsste entweder § 39 a des Gesundheitsgesetzes abgeändert (Erhöhung des linearen Abgabebesatzes von heute höchstens 50%) oder die gemäss Krankenhausverordnung geltenden besonderen Abgabebesätze für die Leitenden Ärztinnen und Ärzte sowie die Oberärztinnen und Oberärzte durch Ordnungsänderung auf ebenfalls generell 50% angehoben werden. Eine Gesetzesänderung kann vom Kantonsrat indessen lediglich mit einer Motion gemäss §§ 14ff. des Kantonsratsgesetzes verlangt werden, nicht jedoch mit einer Leistungsmotion im Rahmen des Globalbudgets. Eine Ordnungsänderung zur Anhebung der Abgabebesätze auch der Leitenden Ärztinnen und Ärzte sowie der Oberärztinnen und Oberärzte wird von der Kommission selbst nicht verlangt.

Ein Wechsel vom linearen zum progressiven Abgabesystem, wie es das Gesundheitsgesetz an sich zulassen würde, wird mit der Leistungsmotion nicht in Betracht gezogen und wäre im Übrigen derzeit auch nicht angezeigt. Die zukünftige Entwicklung der Möglichkeiten der privatärztlichen Rechnungstellung ist ungewiss. Die Krankenkassen machen beispielsweise geltend, dass die Zahl der Verträge für zusatzversicherte Patientinnen und Patienten rückläufig sei. Teilweise ist in den Spitälern ein entsprechender Rückgang an Privatbehandlungen tatsächlich bereits feststellbar. Dies könnte bei progressiven Abgabebesätzen auch dazu führen, dass die Spitalanteile unter 50% absinken würden. Ein Systemwechsel ist im Übrigen im Entwurf zu einem neuen Gesundheitsgesetz bereits andiskutiert. Diese Diskussion soll in der weiteren Gesetzgebungsarbeit noch vertieft werden.

Der Regierungsrat beantragt bei dieser Sachlage dem Kantonsrat, die Leistungsmotion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi